

Friedhofssatzung
für den Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen
vom 12. Oktober 2004

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Weil Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium, verkündigt die Kirche im Vertrauen auf ihren Herrn die Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens.

Der Friedhof ist mit seinen Gräbern der Ort, an dem dies bezeugt wird und an dem man der Verstorbenen und des eigenen Todes gedenkt. Die Gestaltung des Friedhofes, vor allem die Inschriften auf den Grabmalen, soll dieser Verkündigung Ausdruck geben. Alle Arbeit für den Friedhof erhält aus solcher Weisung ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. Grabstätten

- § 7 Allgemeines

A. Reihengrabstätten

- § 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 10 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 11 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 12 Alte Rechte

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 13 Grabgewölbe
- § 14 Ausheben der Gräber
- § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 16 Um- und Ausbettungen
- § 17 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 18 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 19 Grabpflegeverträge
- § 20 Grabmale
- § 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 22 Instandhaltung der Grabmale
- § 23 Schutz wertvoller Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 25 Bestattungen
- § 26 Anmeldung der Bestattung
- § 27 Leichenkammern
- § 28 Friedhofskapelle
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am

- Grabe
- § 30 Musikalische Darbietungen
- § 31 Zuwiderhandlungen

IV. Schlußbestimmungen

- § 32 Haftung
- § 33 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 34 Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen erläßt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhof in Detmold-Heiligenkirchen steht in der Trägerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen.
2. Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
3. Zur Verwaltung des Friedhofes bildet der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuß. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
4. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

1. Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen hatten, oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für den Besucher geöffnet in den Monaten März bis Oktober von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr/Sonnenuntergang in den Monaten November bis Februar von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr/Sonnenuntergang
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe

- einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
h) zu lärmern und zu spielen,
i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen insbesondere als Vasen oder Schalen,
l) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erläßt der Friedhofsträger eine besondere Satzung.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben:
 - a) Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein,
 - b) Gärtner benötigen die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
5. Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
6. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7. Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine gebührenpflichtige Berechtigungskarte aus.
Sie kann befristet erteilt werden.
8. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung des Friedhofsträgers verstößt.
9. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten oder die in ihrem Auftrag Arbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
Der Friedhofsträger kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung verlangen.
Unbeschadet des § 3 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt.
Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7

Allgemeines

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben.
Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

A. Reihengrabstätten

§ 8

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.
2. Reihengrabfelder werden eingerichtet für
 - a) Totgeburten oder Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m
Breite 0,90 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m
Breite 0,60 m
 - b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit einer Ruhezeit von 30 Jahren
Größe der Grabstätte: Länge 2,00 m
Breite 0,90 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m
Breite 0,75 m
 - c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m
Breite 1,00 m
Größe des Grabhügels: Länge 0,80 m
Breite 0,80 m
3. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
6. An den Reihengrabstätten im Urnenrasengräberfeld werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es entsteht kein Rechtsverhältnis. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre. In einem Urnenrasengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Das Urnenrasengrab wird durch eine Grabplatte mit Namen und Jahreszahlen gekennzeichnet.
7. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

B. Wahlgrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten

folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,20 m

- b) Urnenbeisetzung: Breite 1,00 m
Länge 1,00 m
Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

2. In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
3. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
4. Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
5. Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
6.
 - a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
 - b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
 - c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
 - d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 10

Benutzung der Wahlgrabstätten

1. In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

2. Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, daß der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 11

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
3. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
4. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 12

Alte Rechte

1. Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 6a) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Grabgewölbe

1. Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
2. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, daß die Gewölbe zerstört werden.

§ 14

Ausheben der Gräber

1. Die Tiefe der einzelnen Gräber muß mindestens 1,80 m, bei Kindergräbern mindestens 1,40 m, betragen.
Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
2. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muß mindestens 0,30 m betragen.

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
2. Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
3. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.
Werden noch nicht verwesene Leichen oder Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 16

Um- und Ausbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
Antragsberechtigt ist jeder Angehörige.
Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und/oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt, bzw. bei Beauftragung beaufsichtigt.

§ 18

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.

Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

5. Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17

Särge, Urnen und Trauergebilde

1. Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
2. Särge für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
3. Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen wie Polyvinylchlorid (PVC) und Polyethylen (PE) ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger muss Säрге und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.
4. Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
5. Bei der Verwendung von Überurnen muß die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen.
Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
6. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch den anliefernden Gärtner oder Bestatter wieder abzuholen.

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst satzungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
3. Das Anliefern und Anwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt.
Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, -töpfe und -schalen.
4. Wird eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
5. Der Friedhofsträger kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Für Grabmale gelten die §§ 23 und 24.
6. Das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien, Torf o.ä. ist nicht zulässig.

§ 19

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung

übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

Näheres regelt ein abzuschließender Grabpflegevertrag.

§ 20 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

§ 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

1. Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze beauftragt werden.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Das Fundament muß nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks sicher gegründet werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
4. Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 22 Instandhaltung der Grabmale

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche

Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

§ 23 Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, eventuell nach gutachterlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.

Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt der Friedhofsträger darüber. Die dem Friedhofsträger erwachsenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
2. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 23 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 25 Bestattungen

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 26 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden.

§ 27 Leichenkammern

Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Ein-

vernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.

Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger.

§ 28 Friedhofskapelle - Kirche

Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

Die Grunddekoration der Kirche besorgt der jeweilige Bestatter.

§ 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese das christliche Empfinden nicht verletzen, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

Kranzschleifen dürfen keine Inschriften tragen, die das christliche Empfinden verletzen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 30 Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 29 die des Friedhofsträgers, einzuholen.

Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 29 und 30 zuwiderhandelt, kann durch den Friedhofsträger oder einen seiner Beauftragten zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 32 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in der Lippischen Landeszeitung und im vollen Wortlaut im amtlichen Bekanntmachungsblatt der politischen Gemeinde. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, Kirchweg 16, 32760 Detmold aus.

Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am 01. Jan. 2005 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen vom 17. November 1998 außer Kraft.

Detmold-Heiligenkirchen, den 12. Oktober 2004

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen

Vorsitzender

Kirchenälteste/r

(Siegel)

Kirchenälteste/r

Lippisches Landeskirchenamt
Detmold, den 4. Nov. 2004
Az.: 19/45-2 Nr. 25150 (2.3/ Fri)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung
Den Änderungen der Friedhofssatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen gemäß dem Kirchenvorstandsbeschluss vom 12. Oktober 2004 für den kirchlichen Friedhof in Heiligenkirchen wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige **dienstaufsichtliche Genehmigung** erteilt.

Lippisches Landeskirchenamt

Siegel

Im Auftrag

Fritsch